



Informationen zur Gebührenerhöhung im Bereich Fahrerlaubnis

Verlängerung der Übergangsfrist bis 10.03.2024

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Wichtige Infos

- In Kraft treten der Gebührenerhöhung zum: 31.01.2024
- Im Übergangszeitraum vom 31.01.2024 bis **10.03.2024** werden Prüfungen auch ohne Zahlungseingang des Differenzbetrages durchgeführt.
 - Der Zahlungseingang der „alten“ Gebühr ist in diesem Zeitraum ausreichend für die Durchführung der Prüfung.
 - Die Differenz muss jedoch zeitnah beglichen werden.
- Bezahlung beim Fahrerlaubnisprüfer sowie das Einzahlen am TSC nach der Prüfung ist **nicht** möglich!
- Ab dem Termindatum **11.03.2024** muss die komplette Gebühr **vor** Prüfbeginn beglichen sein.
 - Für Prüfungstermine bis zum **10.03.2024** können Bewerber auch nach der Stornofrist terminiert werden, wenn nur die „alte“ Gebühr bezahlt ist.
 - Für Prüfungstermine ab dem **11.03.2024** muss somit bei Terminierungen nach der Stornofrist die komplette Gebühr bezahlt sein.

Vorinkasso → Kostenvorschuss

- Jede/r Bewerber*in mit bestehendem Prüfauftrag bekommt einen weiteren Kostenvorschuss, der den Differenzbetrag der Gebührenerhöhung abbildet

Kostenvorschuss 1:
→ Prüfgebühren nach
altem Recht

Kostenvorschuss 2:
→ Differenzbetrag der ab 31.01.2024
fällig ist (=Gebührenerhöhung)

Ab dem 11.03.2024 muss vor der Prüfung wieder der GESAMTE offene Betrag beglichen sein (=Gebühr alt + Gebührenerhöhung)

!Je Kostenvorschuss extra IBAN – Wichtig: getrennt überweisen!

Sammelliste

- Bewerber*innen haben kein aktives „to do“
- Die Abrechnung erfolgt wie gewohnt, auch für den Differenzbetrag der Gebührenerhöhung, über die Fahrschule.

Folgen eines Fahrschulwechsels

ab 31.01.2024

- bei **gleichzeitigem** Inkassowechsel
von **Vorinkasso** → zu **Sammelliste** :

Fall 1:

Gebühr alt noch nicht bezahlt: 1. Kostenvorschuss wird storniert
2. Abrechnung wird auf das Sammellistenverfahren umgestellt.

Fall 2:

Gebühr alt bereits bezahlt: 1. Abrechnung für den Differenzbetrag wird **NICHT**
auf das Sammellistenverfahren umgestellt!
2. Der Differenzbetrag muss durch den Bewerber beglichen werden.

Folgen eines Fahrschulwechsels

ab 31.01.2024

- bei **gleichzeitigem** Inkassowechsel

von **Sammelliste** → zu **Vorinkasso**:

Sammellistenverfahren wird auf Vorinkassoverfahren geändert:
Ein Kostenvorschuss mit der neuen Prüfgebühr (Gebühr alt + Erhöhung) wird
an Bewerber*innen verschickt.

Danke für die gute Zusammenarbeit

